



A-Post
Gemeinderat
Hintergasse 4
7312 Pfäfers

1. Oktober 2012

Gemeinde Pfäfers: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Deponieplan Kleindeponie Bovel**

Mit dem Bau der neuen Valenserstrasse sowie der Taminabrücke fallen im Gebiet Bovel ca. 10'000 m³ Aushubmaterial an, welches in der Nähe der Baustelle deponiert werden soll. Inertstoffdeponien müssen nach Art. 31 Abs. 1 Bst. a der Technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600; abgekürzt TVA) ein nutzbares Volumen von mindestens 100'000 m³ aufweisen. Die Kantone können jedoch nach Art. 31 Abs. 2 TVA eine Unterschreitung dieser Mindestgrösse bewilligen, wenn dies aufgrund der geografischen Gegebenheiten sinnvoll ist. Der Kanton St. Gallen hat im Kapitel VII 61 "Deponien" des Kantonalen Richtplans Standorte für mögliche Kleindeponien aufgelistet. Für die Gemeinde Pfäfers ist mit dem Eintrag S-I das gesamte Gemeindegebiet als Kleindeponie für sauberen Aushub erwähnt. Die Gemeinde Pfäfers will im Gebiet Bovel nun eine Kleindeponie errichten, die den Bedarf der nächsten 10 bis 20 Jahre abdeckt. Dazu hat sie einen Deponieplan, umfassend die entsprechenden Pläne (Situation, Längsprofil, Querprofile) mit den Besonderen Vorschriften sowie dem Planungsbericht, erarbeitet.

Gemäss Art. 28^{quinquies} BauG gelten Deponie- und Abbaupläne als Baubewilligung, wenn sie das Projekt gleich detailliert festlegen wie eine Baubewilligung und wenn bei Planerlass die Verfahrensvorschriften des ordentlichen Verfahrens nach Art. 81 und 82 BauG eingehalten werden, soweit diese über die Vorschriften von Art. 29 BauG hinausgehen. Die eingereichten Unterlagen sind detailliert und enthalten ein entsprechendes Baugesuchsfomular. Sie erfüllen die Voraussetzungen nach Art. 28^{quinquies} BauG, so dass das kombinierte Verfahren Anwendung findet.

Gemäss den eingereichten Unterlagen umfasst die Kleindeponie Bovel eine in der Landwirtschaftszone gelegenen Fläche von 11'240 m² und stellt ein Deponievolumen von ca. 30'000 m³ zur Verfügung. Die erste Ablagerungsetappe ist mit dem Aushub vom Bau der Valenserstrasse und der neuen Taminabrücke definiert und beträgt rund 10'000 m³. Die weitere Etappierung richtet sich nach der jährlichen Anlieferung von Aushub. Die eröffne-



ten Flächen werden jährlich rekultiviert, da das Gebiet Bovel als Naherholungsgebiet von Bedeutung ist. Der Abschluss der gesamten Deponie erfolgt spätestens Ende 2027.

Gemäss Art. 4 der Besonderen Vorschriften erfolgt die Erschliessung der 1. Etappe von der Bovelstrasse her über eine geschottete Baupiste. Da die weiteren Etappen arealintern von der Grosswiesstrasse her erschlossen werden, ist die Baupiste der 1. Etappe nach deren Abschluss fachgerecht zu rekultivieren.

Laut Art. 5 der Besonderen Vorschriften ist die Errichtung einer für den Betrieb notwendigen Kleinbaute bis 15 m² innerhalb der Deponieperimeters zulässig. Über den Verbleib einer allfälligen Baute nach Abschluss der Deponie wird in den Unterlagen keine Aussage gemacht. Da eine derartige Kleinbaute nur für den Betrieb erforderlich ist, ist sie nach Abschluss der Deponie wieder abzubauen.

Das Kantonsforstamt hält in seiner Stellungnahme vom 16. Juli 2012 fest: Die Deponie reicht im südwestlichen Teil bis an den Wald heran. Gemäss Art. 7 der besonderen Vorschriften sind Schüttungen bis an die Waldgrenze zulässig. Vor Inangriffnahme einer Etappe ist dafür jeweils die Grenze mit dem Forstdienst zu bestimmen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Bestockung zwischen der 4. Etappe und der Grosswiesstrasse ebenfalls zum Waldareal zählt. Aus forstlicher Sicht kann der geplanten Kleindeponie zugestimmt werden, sofern die Bestimmungen nach Art. 7 eingehalten werden. Im Rahmen der Auflage hat die Wasserversorgung Bad Ragaz Einsprache eingebracht, da eine ihrer Leitungen durch das westliche Deponieareal führt. Darauf wurde vereinbart, dass die Leitung nicht mehr als 2 m eingedeckt wird. Das Deponievolumen in diesem Bereich wird dadurch klein. Da es sich um die letzten Etappen 4 und 5 handelt, könnte zum heutigen Zeitpunkt eigentlich auf diese Bereiche mit nur geringer Überschüttung auch verzichtet werden (es handelt sich nicht um die kompletten Etappen 4 und 5), womit dann auch die Waldabstandsfrage geregelt wäre. Das Kantonsforstamt würde keine wesentlichen Nachteile weder in der Gestaltung noch im deponierbaren Volumen erkennen.

Das Amt für Umwelt und Energie hat am 19. September 2012 die erforderliche Errichtungsbewilligung erteilt. Diese Verfügung über Umweltschutzmassnahmen liegt bei.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei hat am 13. Juli 2012 die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt. Diese Verfügung liegt ebenfalls bei.

Die Sektion Wasserbau beim Tiefbauamt hält in ihrer Stellungnahme vom 11. Juli 2012 fest, dass die neue Druckleitung (Verlegung) den eingedolten Dorfbach quere. Diese Massnahme bedarf einer wasserbaulichen Sondernutzungsbewilligung. Für das Bewilligungsverfahren benötigt die Sektion Wasserbau beim Tiefbauamt einen Situationsplan sowie ein Querprofil mit Eintrag der Eindolung und der Bachquerung.

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Baupiste für die 1. Etappe ist nach deren Abschluss fachgerecht zu rekultivieren.
3. Die wasserbauliche Sondernutzungsbewilligung ist noch einzuholen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 4'500.--.

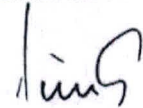
Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'200.--
Amt für Umwelt und Energie	Fr. 3'000.--
Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Fr. 300.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.v. 

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Naturschutzrechtlicher Verfügung vom 13. Juli 2012
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 19. September 2012

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Umwelt und Energie (inkl. zwei unterschriebene Erlasse)
- Kantonsforstamt
- Tiefbauamt - Rechtsdienst